

Preisbestandteile

Gültig ab 01.01.2025



Tarif: EED

Naturstrom erzeugt aus 100% Wasserkraft

Erstlaufzeit: 12 Monate



Zusammensetzung der Preise

Endpreise (brutto)	Tarif 24/7 Ermstal Strom natur OBIS-Kennzeichen: 1.8.0 / 1.8.1 + 1.8.2	
	bisher	neu
Arbeitspreis pro verbrauchte kWh in Cent/kWh	39,27	32,46
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis in Euro/Jahr	72,00	188,10
+ Messpreis mME (nur bei moderner Messeinricht.) in Euro/Jahr	12,00	12,00
+ Messpreis iMSys* (nur bei intellig. Messsystem) in Euro/Jahr	12,00	12,00

In Ihrem Endpreis sind 19 % Ust. enthalten. Der Allgemeine Preis ohne Ust. (netto) beträgt:

Arbeitspreis pro verbrauchte kWh in Cent/kWh (netto)	33,00	27,28
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis in Euro/Jahr (netto)	60,50	158,07
Messpreis mME (nur bei moderner Messeinricht.) in Euro/Jahr (netto)	10,08	10,08
Messpreis iMSys (nur bei intellig. Messsystem) in Euro/Jahr (netto)	10,08	10,08

* bei intelligentem Messsystem für Zählpunkte bis einschl. 10.000 kWh im Jahresstromverbrauch. Bei höheren Jahresverbräuchen gelten andere Preise.

In den Netto-Endpreis fließen folgende Steuern und gesetzlich veranlasste Umlagen ein: (nicht beeinflussbare Preisfaktoren)

Stromsteuer (Cent/kWh)	2,05	2,05
Koziessionsabgabe	Höhe der Abgabe abhängig von der Einwohnerzahl der Kommune	
Netzentgelte	Veröffentlichte Preise des zuständigen Netzbetreibers	
Umlage nach § 60 Erneuerbare-Energien-Gesetz (Cent/kWh)	0,000	0,000
Aufschlag nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Cent/kWh)	0,275	0,277
Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (Cent/kWh)	0,643	1,558
Umlage nach § 17f Abs. 5 EnWG Offshore-Haftungsumlage (Cent/kWh)	0,656	0,816
Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltb. Lasten (Cent/kWh)	0,000	0,000

Zusätzliche Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Aufschläge finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.

Erklärung der Begriffe

Stromsteuer/Ökosteuern:

Eine durch das Stromsteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.

Konzessionsabgabe:

Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

Umlage nach § 60 EEG:

entfällt ab 01.07.2022

Aufschlag nach § 26 KWKG:

Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV:

Diese Umlage finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgelt-Verordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Umlage nach § 17f Absatz 5 EnWG:

Die Offshore-Haftungs-Umlage sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Umlage nach § 18 AbLaV:

entfällt ab 01.01.2023

Netzentgelte:

Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie, sowie die damit verbundenen Dienstleistungen.

Bestimmte staatliche Abgaben werden mit den Netzentgelten erhoben.

Entgelt für Messstellenbetrieb:

Das Entgelt für den Messstellenbetrieb richtet sich nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG).

Im Falle einer Preisänderung steht Ihnen das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hier zum 31.12.2024

Bruttopreise inklusive derzeit gültiger Umsatzsteuer (19%) und etwaiger Rundungsdifferenzen.